

beiden §§. 16 und 17 der Vorlage weglassen wollen, ohne daß an deren Stelle eine andere Bestimmung trete? — Mit bedeutender Stimmenmehrheit Nein.

Präsident Cuno: Im Uebergange zu dem Vorschlage der Abgg. Koch und Funkhanel habe ich zu bemerken, daß über den vorgeschlagenen §. 16 drei einzelne Fragen zu stellen sein werden. Erstlich auf den Satz: „Im Falle des Aufruhrs können von der Regierung die Bestimmungen der deutschen Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht für einzelne Bezirke oder Orte zeitweise außer Kraft gesetzt werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von sämtlichen Ministern unterzeichnet sein; 2) das Gesamtministerium hat die Zustimmung, beziehungsweise Genehmigung der Volksvertretung, und zwar, wenn diese zur Zeit versammelt ist, sofort einzuholen. Ist dieselbe nicht versammelt, so darf die Verfügung nicht länger als vierzehn Tage dauern, ohne daß jene zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden, ausgenommen, wenn vor Ausbruch des Aufruhrs die Kammern aufgelöst und die Neuwahlen noch nicht beendet sind.“ Wollen Sie diesen ersten Theil des §. 16 nach dem Vorschlage der beiden Abgg. Koch und Funkhanel annehmen? — Gegen 20 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Wollen Sie, wie der Abg. Klinger vorschlägt, den nunmehr folgenden Satz des §. 16: „In diesem Falle bewendet es dabei, daß hinsichtlich der einzu-

holenden Genehmigung der Volksvertretung mindestens den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 88 in Verbindung mit §. 116 nachzugehen ist“, mit folgenden Worten vertauschen: „In diesem Falle erlischt die verfügte Außerkräftsetzung (Suspension) gedachter Grundrechte mit Ablauf des dritten Monats von selbst, sofern nicht binnen dieser Frist die Neuwahlen beendet sind und die einberufenen Kammern die längere Fortdauer genehmigt haben.“? — Gegen 11 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Wollen Sie nun auch den letzten Satz des §. 16 annehmen, der folgendermaßen lautet: „Bis zur erfolgten Zustimmung, beziehungsweise Genehmigung der verfügten Maaßregeln Seiten der Volksvertretung bleiben sämtliche Minister der letztern für dieselben verantwortlich“? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Es erledigt sich dadurch die Abstimmung über den Antrag der Abgg. v. Friesen und Held. Nunmehr fahren wir da fort, wo wir gestern stehen geblieben sind, nämlich bei den §§. 6 und 7 der Verordnung.

Berichterstatter Abg. Koch:

§. 6.

Die Behörde §. 1 und 3 hat vor Allem den Weg der Güte zu versuchen. Erst wenn die gütlichen Maaßregeln ohne Erfolg geblieben, oder wenn sie verhindert oder vereitelt werden, oder nach den Umständen überhaupt nicht mehr anwendbar sind, ist von der Waffengewalt Gebrauch zu machen.

§. 7.

Vor wirklichem Eintritt der Waffengewalt ist jedoch in jedem nachstehend (§. 9 und 10) nicht ausdrücklich ausgenommenen Falle die versammelte Menge erst noch drei Mal, das letzte Mal mit dem Hinzufügen: „zum letzten Male“ im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen bei Vermeidung der Waffengewalt aufzufordern. Jeder dieser Aufforderungen hat, soweit die Möglichkeit dazu vorhanden ist, ein Signal der Art, wie es die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen am meisten geeignet ist, voraus zu gehen.

Die Aufforderungen selbst sind zu wiederholen, so oft die Volksmenge nach Zeit oder Ort eine andere ist.

Der Ausschuss sagt hierzu:

Die

§§. 6 und 7

des Entwurfes sind nach der Ansicht des Ausschusses unverändert anzunehmen, und ebenso beantragt derselbe

den Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer, nach welchem zu §. 7 in der Landtagschrift die Staatsregierung ersucht werden soll, durch die Ausführungsverordnung zu dem zu erlassenden Gesetze der Civilbehörde zur Pflicht zu machen, sich, wo es irgend möglich sei, den dort gedachten Aufforderungen zu unterziehen.